

## **Richtlinien des Präsidiums für die Übertragung einer Honorarprofessur gemäß § 72 Abs. 1 HHG Neufassung vom 08. Juni 2015**

Gemäß § 72 HHG i. d. F. vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, eine Honorarprofessur übertragen; sie führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. Das Präsidium bestimmt zur Ausführung dieser gesetzlichen Regelung folgendes:

1. Vorschläge für die Übertragung einer Honorarprofessur kommen nach einer in der Regel sechsjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit, die überwiegend an der Universität Kassel erbracht worden ist, in Betracht. Eine kürzere Lehrtätigkeit kann ausreichen, wenn sie besonders umfangreich war oder wenn an der Übertragung der Honorarprofessur ein besonderes Interesse der Universität besteht, weil zu erwarten ist, dass die Lehrleistung aufgrund der hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten das Lehrangebot eines Fachbereichs in besonderer Weise ergänzt.
2. Bevor der Fachbereichsrat über einen Vorschlag zur Übertragung einer Honorarprofessur beschließt, soll das Dekanat eine Prüfung der formellen Voraussetzungen durch die Personalabteilung vornehmen lassen. Anschließend holt das Dekanat über die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder die besonderen künstlerischen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten von auswärtigen Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachs oder bei Künstlerinnen und Künstlern mit längerer Lehrerfahrung an Hochschulen, ggf. auch von anderen Sachverständigen mindestens zwei Gutachten ein. Widersprechen sich die Gutachten, ist ein weiteres erforderlich. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen frei von persönlichen Bindungen an die Vorgeschlagenen sein.
3. Der Vorschlag ist von der Dekanin oder dem Dekan oder einem anderen Mitglied der Professorengruppe unter Würdigung der Gutachten zu begründen.
4. Im Hinblick auf die mit der Übertragung der Honorarprofessur verbundene Lehrverpflichtung, ist auf die Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten in Lehre und Forschung besonders einzugehen. Als Orientierungsmaßstab dienen dabei die Anforderungen, die an die Mitglieder der Professorengruppe der Universität gestellt werden.
5. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist der Vorschlag in zweifacher Ausfertigung spätestens drei Wochen vor einer Senatssitzung der Personalabteilung vorzulegen. Dem Vorschlag sind beizufügen
  - a) die Gutachten,
  - b) Nachweis der in der Regel sechsjährigen Lehrtätigkeit gemäß Ziff. 1 durch ein Verzeichnis der einzeln abgehaltenen Lehrveranstaltungen (Thema, Art und Umfang),
  - c) eine Darstellung der besonderen Leistungen im Sinne von Ziff. 2,
  - d) eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs,
  - e) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, bei Künstlern Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Ausstellungen, der eigenen Kompositionen, der öffentlichen Konzerte, Ablichtungen von Kritiken aus Fachzeitschriften oder anerkannten überregionalen Zeitungen, Angabe der verliehenen Kunstpreise oder der Preise bei Wettbewerben,

- f) Angabe der geplanten Lehrveranstaltungen,
  - g) Erläuterung, wie sie oder er der Lehrverpflichtung nachkommen wird, insbesondere bei größerer Entfernung zwischen Hochschulort und Wohnort,
  - h) Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat; administrativ-technische Mitglieder wirken beratend mit.
6. Die Vorlage von Gutachten ist nicht erforderlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Universität oder Kunsthochschule Mitglied der Professorengruppe ist oder vor ihrem Ausscheiden aus der Universität oder Kunsthochschule Mitglied der Professorengruppe war.
7. Nach Vorprüfung durch die Personalabteilung legt die Präsidentin/der Präsident den Vorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor (§ 36 Abs. 2 Ziff. 10 HHG). Die administrativ-technischen Senatsmitglieder wirken beratend mit.
8. Die Übertragung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ an Kandidaten, die die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, kommt nicht in Betracht, da diese nicht zur Lehre verpflichtet werden können.
9. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind gemäß § 72 Abs. 2 HHG berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren. Ihre Lehrverpflichtung beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden.
10. Wer gemäß § 72 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 4 HHG ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen, es sei denn, sie oder er hat die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze bereits erreicht. Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten zu informieren, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor die Lehrverpflichtung nicht erfüllt. Die Leitung der Hochschule stellt den Verlust des Rechts, die akademische Bezeichnung zu führen, fest und teilt dies der betreffenden Person durch Bescheid mit.
11. Die Leitung der Hochschule kann die Übertragung der Honorarprofessur gemäß § 27 Satz 1 HHG auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung, bei Handlungen, die bei Beamten die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte oder vergleichbar relevantem Fehlverhalten, wenn die Befürchtung besteht, dass das Ansehen der Universität Kassel beschädigt wird. Der Senat muss dem Widerruf zustimmen.
12. Die Neufassung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 08.06.2015

Der Präsident  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep